

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Grillstation

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) erläßt der Markt Elsenfeld folgende

Gebührensatzung zur Grillstation

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Grillstation werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Veranstalter, dem die Benutzung der Grillstation vom Markt Elsenfeld genehmigt wurde.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine pauschale Entschädigung für die Benutzung der Grillstation und deren sanitären Einrichtungen.
- (2) Die Gebühr beträgt bei einer Teilnehmerzahl
bis zu 25 Personen 50,-- DM (25 Euro) je Veranstaltung
bis zu 100 Personen 100,-- DM (50 Euro) je Veranstaltung
über 100 Personen 200,-- DM (100 Euro) je Veranstaltung

Die Kosten für die Abnahme und Endreinigung der WC-Anlage durch gemeindliches Personal sind hierin enthalten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Ersten Bürgermeister oder seines Stellvertreters im Amt.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugang des Genehmigungsschreibens fällig und ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Marktkasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine fest angemeldete Veranstaltung kurzfristig abgesagt wird. Auf diese Gebührensschuld sind aber Einnahmen durch die Zulassung einer Ersatzveranstaltung anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1990 außer Kraft.

Elsenfeld, 30. März 1999

Markt Elsenfeld

Helmut Oberle
Erster Bürgermeister